

Mitteilung nach § 27a WpHG der

1. Computershare Limited, Australien
2. ACN 081 035 752 Pty. Limited, Australien
3. Computershare Verwaltungs GmbH, München
4. Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München
5. VEM Aktienbank AG, München

Die oben genannten Gesellschaften haben am 29.10.2010 der ARQUES Industries AG in München gemäß §§ 21 Abs. 1 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ARQUES Industries AG die Schwellen von 10%, 15%, 25%, und 30 % im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Kapitalerhöhung der ARQUES Industries AG durch die VEM Aktienbank AG überschritten hat. Die Meldung wurde durch die ARQUES Industries AG am 04.11.2010 veröffentlicht.

Die oben genannten Gesellschaften teilten uns am 22.11.2010 im Nachgang zu dieser Mitteilung gemäß § 27 a WpHG mit, dass,

1. der zur Überschreitung der Meldegrenze von 10%, 15%, 25% und 30% führende Erwerb von Stimmrechten der ARQUES Industries AG nicht der Umsetzung strategischer Ziele und nicht zur Erzielung von Handelsgewinnen dient, sondern die Überschreitung ausschließlich aus der technischen Abwicklung der Kapitalerhöhung der ARQUES Industries AG durch die VEM Aktienbank resultiert.
2. sie nicht beabsichtigen innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte der ARQUES Industries AG durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen, ausgenommen im Falle von Handelsgeschäften im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der VEM Aktienbank AG oder im Rahmen einer Mandatierung der VEM Aktienbank zur Durchführung weiterer Kapitalmaßnahmen.
3. sie nicht anstreben, auf Besetzung von Vorstand, Aufsichtsrat oder eines anderen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan der ARQUES Industries AG Einfluss zu nehmen
4. sie keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der ARQUES Industries AG anstreben auch nicht im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung oder Dividendenpolitik

Der Erwerb der Stimmrechte erfolgte unter Einsatz eigener Mittel.